

**RS OGH 1995/12/21 3Ob84/95,  
3Ob2374/96f, 8Ob114/02a,  
1Ob106/04a, 6Ob214/09b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1995

## Norm

HGB §109

HGB §122

HGB §124

## Rechtssatz

Ein Anspruch aus dem Gesellschaftsverhältnis (Sozialverpflichtung der Gesellschaft) steht nur gegen die Gesellschaft zu; die übrigen Gesellschafter haften hierfür nicht. Es wird aber auch die Klage gegen den zur Auszahlung befugten, aber sich weigernden geschäftsführenden Gesellschafter für zulässig erachtet; das Klagebegehren lautet dann auf Auszahlung aus der Gesellschaftskasse beziehungsweise vom Gesellschaftskonto.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 84/95

Entscheidungstext OGH 21.12.1995 3 Ob 84/95

- 3 Ob 2374/96f

Entscheidungstext OGH 20.11.1996 3 Ob 2374/96f

- 8 Ob 114/02a

Entscheidungstext OGH 22.05.2003 8 Ob 114/02a

Auch

- 1 Ob 106/04a

Entscheidungstext OGH 17.05.2004 1 Ob 106/04a

nur: Ein Anspruch aus dem Gesellschaftsverhältnis (Sozialverpflichtung der Gesellschaft) steht nur gegen die Gesellschaft zu; die übrigen Gesellschafter haften hierfür nicht. (T1); Beisatz: Für Sozialverbindlichkeiten haftet im Allgemeinen nur das Gesellschaftsvermögen. Der Anspruch ist daher gegen die Gesellschaft geltend zu machen. (T2)

- 6 Ob 214/09b

Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 214/09b

Vgl aber; Beisatz: Für einen derartigen Anspruch haftet ausschließlich das Gesellschaftsvermögen, nicht also das Privatvermögen der (übrigen) Gesellschafter. (T3); Bem: Hier: Die Frage, ob Sozialansprüche überhaupt unmittelbar gegenüber dem (geschäftsführenden) Gesellschafter geltend gemacht werden können, wird ausdrücklich offen gelassen. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087059

## Zuletzt aktualisiert am

09.02.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)